

Maßnahme Nr. 5: Investitionen in Urlaub am Bauernhof und dazugehörige Infrastrukturen, Information in Forstsektor (Art. 33, 10^e)

Untermaßnahme Nr. 5 – I A: Investitionen in Urlaub am Bauernhof

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- | | |
|--|---|
| 1. <u>Titel der Untermaßnahme:</u> | Investitionen in Urlaub am Bauernhof |
| 2. <u>Schwerpunktbereich:</u> | Nr. 1 |
| 3. <u>Dauer:</u> | 7 Jahre (2000 – 2006) |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u> | 6.000.000 EURO |
| 5. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Inv. Ziel 2 :</u> | 4.200.000 EURO |
| 6. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u> | 2.700.000 EURO, entspricht 45% der Gesamtkosten |
| 7. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u> | 900.000 EURO, entspricht 15% der Gesamtkosten |
| 8. <u>betroffener Fonds:</u> | FEOGA-Garantiefonds |
| 9. <u>verantwortliche Behörde:</u> | Autonome Provinz Bozen |
| 10. <u>für die Maßnahme verantwortliches Amt:</u> | Amt für ländliches Bauwesen |
| 11. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u> | landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Art. 2135 des Bürgerlichen Zivilgesetzbuches |
| 12. <u>Ziele der Maßnahme:</u> | Bau und Sanierung von Strukturen für Urlaub am Bauernhof (UaB) |
| 13. <u>Kennzahlen der Untermaßnahme:</u> | - Anzahl der Endbegünstigten: 70 |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Im Alpen Umfeld des ländlichen Raumes der Provinz Bozen gibt es eine große Anzahl von verstreuten Höfen (landwirtschaftliche Betriebe), umgeben von der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Betriebe stellen das Eigentum und den Wohnsitz der ländlichen Bevölkerung am Berg und in der Talsohle dar. Die Anwesenheit der ländlichen Bevölkerung ist nicht nur wichtig für die Bewahrung der Umwelt, sondern auch für die Wirtschaft des ländlichen Raumes und der gesamten Provinz.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Die geringe Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe, das Fehlen von Alternativen in der Landwirtschaft, die Entfernung von Zentren und die fehlenden oder unzureichenden Infrastrukturen, notwendig für eine annehmbare Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung, schaffen das Risiko der Abwanderung der Bevölkerung aus den Randgebieten der Provinz.

Die Landesverwaltung ist bestrebt, diese Entwicklung möglichst zu bremsen: durch die Anerkennung eines natürlichen Nachteils für die Landwirte, die eine normale Landwirtschaft betreiben, durch die Anerkennung der Umweltpflege, durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und durch Förderung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung im Berggebiet.

⇒ *Ziele der Untermaßnahme:*

Ziel ist die Diversifizierung der Aktivität am Betrieb. Die Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben im Berggebiet ist wichtig, Voraussetzung ist die Schaffung der Mindestbedingungen (annehmbare Lebensqualität, angemessenes Einkommen). Die Vermeidung der Abwanderung ist Voraussetzung zur Eingrenzung einer übermäßigen Verstädterung der Talgebiete. Die Entwicklung der Wirtschaft und der sozioökonomischen Struktur basiert auf dem Gleichgewicht zwischen Tal und Berg.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Diese Maßnahme hat eine Gültigkeit von 7 Jahren und sieht die Finanzierung von notwendigen Strukturen für ein alternatives Einkommen aus Urlaub am Bauernhof vor.

Untermaßnahme 1: Investitionsförderungen in benachteiligten Gebieten

Gesamter öffentlicher Beitrag: maximal 50 % der zur Finanzierung zugelassenen Kosten

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Die vom Programm vorgesehenen Investitionen sind materieller Art und beziehen sich auf Bau, Sanierung und Erweiterung der Strukturen für Urlaub am Bauernhof

Der Beitrag wird gewährt:

- Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben, die im Landesverzeichnis für Urlaub am Bauernhof provisorisch oder endgültig eingetragen sind

- wenn der Antragsteller einen berufsbildenden Kurs im Bereich Urlaub am Bauernhof von mindestens 50 Stunden besucht hat. Der Inhalt des Kurses wird mit Beschluß der Landesregierung festgelegt. Der Kurs kann vom Betriebsinhaber selbst oder von am Betrieb mitarbeitenden Familienmitgliedern besucht werden.

Finanziert werden nur die Räumlichkeiten für Urlaub am Bauernhof, nicht aber jene der Familie des Antragstellers. Jede Ferienwohnung muß über angemessene sanitäre Anlagen verfügen. Bei Zimmervermietung muß eine sanitäre Anlage für jeweils 2 Zimmer vorhanden sein.

Werden Räume gemeinsam genutzt, so werden sie nur finanziert, wenn die Benützung durch Gäste überwiegt.

Die finanzierbaren Strukturen für den Aufschank müssen ammortisierbare Anlagen oder Güter sein. Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind auf jeden Fall Besteck, Geschirr, Vorhänge, Wäsche, Registrierkassa, EDV-Anlagen, Fernseher und ähnliches.

Untermaßnahme 2: Investitionsförderungen in nicht benachteiligten Gebieten:

Gesamter öffentlicher Beitrag: maximal 40 % der zur Finanzierung zugelassenen Kosten

Für die Investitionen: siehe Untermaßnahme 1

Angaben für die Untermaßnahmen 1 und 2:

Die anerkannten Kosten werden aufgrund des jährlich von der technischen Landeskommission genehmigten Preisverzeichnisses berechnet.

- Bei denkmalgeschützten oder landschaftsprägenden Gebäuden können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden.
- Unter erschwerten Baubedingungen können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden (nach Lokalaugenschein des zuständigen Technikers).

Die Punkte a) und b) sind nicht kumulierbar.

⇒ Endbegünstigte der Maßnahme:

- landwirtschaftliche Unternehmer laut Art. 2135 des Bürgerlichen Zivilgesetzbuches: „Landwirtschaftlicher Unternehmer ist, wer eine auf die Bewirtschaftung des Bodens, die Forstwirtschaft und die Viehzucht gerichtete Tätigkeit und damit verbundene Tätigkeiten ausübt.“
- Eigentümer (Physische Personen) oder Pächter, soweit die Bedingungen des Gesetzes Nr. 203/82, Art. 16 e 17, erfüllt werden, oder Halbpächter und Teilpächter zusammen mit dem Verpächter, Erbpächter und Fruchtnießer.
- Vereinigungen von Eigentümern, Fruchtnießern und den Betrieb selbst führenden Pächtern.
- Personengesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Eigentümer sie sind oder über den sie verfügen, selbst bewirtschaften

⇒ Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzierung

- Der Investitionsbeitrag wird an landwirtschaftliche Betriebe gewährt,
- deren Inhaber das nötige Fachwissen hat
- wenn das Beitragsansuchen vor Beginn der Arbeiten eingereicht wird
- die folgende Mindestinvestitionen (zur Finanzierung zugelassene Kosten) erreichen: für die Untermaßnahmen 1 und 2 15.000.000 Lire (7.746,8 €)

⇒ Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:

Diese Untermaßnahme ermöglicht die Erhöhung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung und dadurch den Erhalt der Siedlungen im Berggebiet.

⇒ Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind durchaus positiv, da die Erhaltung der Siedlungen im Berggebiet die Bewirtschaftung dieser Zonen sichert.

⇒ Vorhergesehener Prozentsatz der Finanzierung (der Prozentsatz bezieht sich immer auf die zur Finanzierung zugelassenen Kosten)

- maximal 50% (Untermaßnahme 1)
- maximal 40% (Untermaßnahme 2)
- der Beitrag wird innerhalb der „de minimis - Regelung“ gewährt

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Untermaßnahme wird horizontal auf das gesamte Territorium der Provinz angewandt; ein Teil der Beiträge wird für die neuen Ziel-2 gebiete reserviert.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Siehe Maßnahme 1

Untermaßnahme 5 – I B: Investitionen für touristische Infrastrukturen im ländlichen Raum einschließlich forstliche Öffentlichkeitsarbeit

⇒ *Kurzbeschreibung der Untermaßnahme:*

1.	<u>Titel der Untermaßnahme:</u>	Investitionen für touristische Infrastrukturen im ländlichen Raum einschließlich forstliche Öffentlichkeitsarbeit
2.	<u>Schwerpunktbereich:</u>	1
3.	<u>Dauer:</u>	7 Jahre (2000-2006)
4.	<u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u>	5.400.000 Euro
5.	<u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen Ziel 2:</u>	3.780.000 Euro
6.	<u>Öffentliche Gesamtkosten:</u>	4.320.000 Euro, = 80% der Gesamtkosten
7.	<u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u>	1.350.000 Euro, = 25% der Gesamtkosten
8.	<u>Betroffener Fonds:</u>	EAGFL-Garantie
9.	<u>Verantwortliche Behörde:</u>	Autonome Provinz Bozen
10.	<u>Für die Untermaßnahme verantwortliche Abteilung:</u>	Abteilung Forstwirtschaft
11.	<u>Endbegünstigte der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt
12.	<u>Ziele der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt
13.	<u>Kennzahlen der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt

⇒ *Kurzbeschreibung des Sektors:*

Der Wald in seiner Vielfalt ist als das prägende Element der Kulturlandschaft des ländlichen Raumes anzusehen. Über seine ökologische und wirtschaftliche Bedeutung hinaus besitzt der Wald einen großen Wert für den Fremdenverkehr und die Gesellschaft: der Bergwald mit seinem großen ökologischen Potenzial wirkt sich außerordentlich positiv auf alle wesentlichen Wirtschaftsbereiche im ländlichen Raum aus.

Mit zunehmendem Druck durch Freizeitaktivitäten und Erholungssuche in der Natur steigen auch die Bedürfnisse und Ansprüche der Gesellschaft und damit die entsprechenden Belastungen für den Wald. Deshalb müssen einerseits bestimmte Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen möglichst schonenden Zugang der Menschen zur Natur zu ermöglichen und andererseits muss eine verstärkte Aufklärung Öffentlichkeitsarbeit zum richtigen Verhalten im Wald und der Natur betrieben werden.

Der Wald stellt neben seinem gesellschaftlichen Wert aber immer noch einen wesentlichen Einkommensfaktor für die Grundeigentümer im ländlichen Raum dar, und die Gesellschaft darf keinesfalls die Rechte und Ansprüche der Waldeigentümer außer Acht lassen und muss sich an der Erhaltung und Errichtung von notwendigen Strukturen für die Sozialfunktion des Waldes beteiligen.

⇒ *Ziele der Untermaßnahme:*

- Maßnahmen zur Steigerung der Erholungswirkung durch die Erhaltung und Schaffung von Strukturen für den Zugang zum Wald und in den Naturraum; dadurch soll der Druck des Mensch auf den Wald vermindert und gelenkt werden;
- Das Wissen der Menschen über die Natur und den Wald und ihr Verständnis dafür sollen durch eine breite Aufklärung und gute Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden, wobei insbesondere auch direkte Naturerfahrungen ermöglicht werden sollen;
- Durch Aufklärung sollen auch das Wissen über gesetzliche Bestimmungen und Einschränkungen sowie deren Akzeptanz verbessert und damit auch die Konfliktlage zwischen Waldeigentümern und Erholungssuchenden vermindert werden.

⇒ *Vorgesehene Maßnahmen:*

- Instandsetzung, Instandhaltung und Errichtung von Alm- und Waldwegen (wobei auch traditionelle Arbeitsverfahren von großer kultureller Bedeutung eingesetzt werden sollen) beziehungsweise auch von Saumpfaden und Waalwegen, welche auf alle Fälle land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen darstellen, die auch für den Fremdenverkehr bedeutsam sind (öffentliche Beiträge bis zu 80%);

- Planung, Projektierung und Errichtung von Informationszentren, Vorzeigeflächen für Ausbildungskurse, Lehr- und Gesundheitspfaden im Wald sowie Erholungsflächen und Ähnlichem (öffentliche Beiträge bis zu 100%);
- Instandsetzung und Instandhaltung von traditionellen Produktionsstrukturen für Lehrzwecke und zur historisch-kulturellen Aufwertung (öffentliche Beiträge bis zu 100%);
- Anfertigung von Aufklärungs- und Schulungsunterlagen über den Wald (öffentliche Beiträge bis zu 100%);

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

- Die Untermaßnahme wird horizontal auf das gesamten Provinzgebiet angewandt, wobei ein Teil der Finanzierungen den neuen Ziel-2-Gebieten vorbehalten ist.

⇒ *Endbegünstigte der Untermaßnahme:*

- Private Waldeigentümer, Interessentschaften und Nachbarschaften, kirchliche Körperschaften, Fraktionen (Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte), Gemeinden und die Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie*).
- Die Autonome Provinz Bozen schließt jedenfalls Finanzierungen für Wälder gemäß Artikel 24 der EG-Verordnung Nr. 1750/99 aus.

⇒ *Kennzahlen und voraussichtliche Ergebnisse:*

- 120 km Wege
- 14 Projekte zu Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

1. Verwaltung und Kontrolle der Untermaßnahme:

- a) Die Abteilung Forstwirtschaft – *Bereich Arbeiten in Regie* - verwaltet diese Untermaßnahme.

2. Bestimmungen, welche die Beihilfe regeln:

- a) Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21;
- b) Beschluß der Landesregierung vom 17. März 1997, Nr. 949.

3. Informationen über die Beihilfe:

- a) Jährlicher Agrar- und Forstbericht;
- b) Pressemitteilungen;
- c) Informationsblätter.

4. Verwaltungsverfahren:

* Arbeiten in Regie

Das Forstgesetz sieht verschiedene Vorhaben vor, die von der Abteilung Forstwirtschaft in Regie durchgeführt werden können. Je nach Art des Vorhabens und des damit verbundenen jeweiligen öffentlichen Interesses an dessen Verwirklichung werden die Arbeiten entweder gänzlich zu Lasten der Landesverwaltung, oder aber mit Kostenbeteiligung seitens der Begünstigten der Arbeiten durchgeführt.

Ist bei einem Vorhaben in Regie eine Beteiligung des Begünstigten vorgesehen, wird im technischen Bericht des entsprechenden Projektes sowohl der Anteil der öffentlichen Ausgaben als auch jener des Begünstigten angeführt. Der Begünstigte kann zur Verwirklichung des Vorhabens beitragen, indem er seinen Teil überweist oder indem er seine Arbeitskraft erbringt. Die Zweckbindung (auf den entsprechenden Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft) betrifft somit nur den öffentlich finanzierten Teil.

Bei der Durchführung eines Projektes in Regie schießt die Autonome Provinz Bozen ihren Teil, die EU-Kofinanzierung und den staatlichen Anteil vor.

Es wird präzisiert, dass

1. in den Projektkosten keinerlei Spesen jedweder Art enthalten sind, welche mit der Erfüllung institutioneller Aufgaben des Forstdienstes zusammenhängen;
2. die Kosten für die Durchführung der Vorhaben in Regie gemäß den einzelnen Projekten die "gewöhnlichen Betriebskosten" für diese Arbeiten gänzlich ausschließen, ebenso alle Ausgaben des Forstpersonals und die Ausgaben für Projektierung, Bauleitung, Abnahme usw.;
3. als Arbeitskosten eines Projektes in Regie somit neben den Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten nur die Löhne für die Arbeitsstunden der Forstarbeiter vorkommen können, welche für die Durchführung der Arbeiten mit privatem Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

- a) Die Projekte für Arbeiten in Regie werden von den gebietsmäßig zuständigen Forstinspektoren ausgearbeitet;

- b) das Amt für Forstverwaltung überprüft die formelle Richtigkeit der Projekte;
- c) der Direktor der Abteilung Forstwirtschaft gibt das technisch-wirtschaftliche Gutachten über die Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 23. November 1993, Nr. 23; für Projekte von mehr als 500 Millionen Lire wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten und auch das Gutachten bezüglich Umweltverträglichkeit von der Fachkommission erteilt, welche mit einem Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft ergänzt wird.

5. Entscheidung über den Einsatz der Geldmittel:

Die Finanzierung der Projekte in Regie erfolgt durch Zweckbindung auf den Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft mit Dekret des zuständigen Landesrates.

6. Kontrolle des finanzierten Projektes während der Durchführung:

- a) die Flüssigmachung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten wird vom bevollmächtigten Beamten durchgeführt, der zur diesbezüglichen Krediteröffnung ermächtigt wurde;
- b) die finanzielle Kontrolle wird ständig durch den genannten bevollmächtigten Beamten durchgeführt und die Bauleitung wird vom dazu ernannten Techniker vorgenommen.

7. Abnahme und Auszahlung der Beiträge

Alle Projekte in Regie werden nach Beendigung der Arbeiten einer Abnahme unterzogen (Endabnahme), und zwar von einem dazu eigens vom zuständigen Landesrat beauftragten Techniker.